



**Interpellation von Ronahi Yener und Rupan Sivaganesan
betreffend chancengerechten Hochschulzugang für Geflüchtete**

(Vorlage Nr. 3389.1 - 17009)

Antwort des Regierungsrats
vom 14. Juni 2022

Sehr geehrte Frau Präsidentin
Sehr geehrte Damen und Herren

Kantonsrätin Ronahi Yener und Kantonsrat Rupan Sivaganesan stellten dem Regierungsrat am 9. März 2022 im Rahmen einer Interpellation Fragen zum chancengerechten Hochschulzugang für Geflüchtete. Der Kantonsrat hat die Interpellation an seiner Sitzung vom 31. März 2022 zur Beantwortung überwiesen. Der Regierungsrat nimmt zu den Fragen wie folgt Stellung:

Frage 1: Was für Angaben über den Bildungshintergrund (Matura, angefangenes Studium) von Geflüchteten (Asylsuchenden, vorläufig Aufgenommenen und anerkannten Flüchtlingen) sind dem Kanton Zug bekannt?

Die Sozialen Dienste Asyl (SDA) des Kantonalen Sozialamts fragen im Rahmen der Potenzialabklärung (s. auch Frage 5) alle Angaben zum Bildungshintergrund der Geflüchteten ab und erfassen sie systematisch. Folglich ist dem Kanton Zug bekannt, ob die Geflüchteten die obligatorische Schulzeit des jeweiligen Landes beendet und ob sie die Matura absolviert sowie eine allfällige Ausbildung begonnen bzw. abgeschlossen haben. Diese Angaben basieren auf den mündlichen Aussagen der Geflüchteten, die in einigen Fällen mit Kopien von Diplomen und Abschlüssen belegt sind.

Frage 2: Wie viele Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannten Flüchtlinge im Kanton Zug verfügen über einen akademischen Abschluss beziehungsweise Teilabschluss?

Das Staatssekretariat für Migration (SEM) macht gegenüber den kantonalen Migrationsbehörden bei der Zuweisung von Asylsuchenden in der Regel keine Angaben zur Ausbildung oder zu akademischen Abschlüssen bzw. Teilabschlüssen. Die folgenden Angaben beziehen sich nur auf Personen, die aktuell von den SDA unterstützt werden. Über Geflüchtete (Asylsuchende, vorläufig Aufgenommene und anerkannte Flüchtlinge), die nicht oder nicht mehr durch die SDA unterstützt werden, liegen die entsprechenden Informationen nicht vor. Es handelt sich dabei entweder um Personen, die keine Sozialhilfe mehr benötigen, da sie über ausreichend Einkünfte verfügen, oder um Personen mit einer Niederlassungsbewilligung (im Fall einer Sozialhilfeabhängigkeit wären bei dieser Personengruppe die Gemeinden zuständig). Zudem ist zu beachten, dass Studierende oft zum Bezug von Stipendien berechtigt sind und damit von der Sozialhilfe abgelöst werden können.

Aktuell werden in den SDA keine Personen unterstützt, die über einen in der Schweiz erworbenen akademischen Abschluss beziehungsweise Teilabschluss verfügen. Hingegen werden 43 Personen unterstützt, die in ihrem Heimatland einen Hochschulabschluss erworben haben. Im Fallführungssystem der SDA wird dabei nicht zwischen universitärem Studium und einem solchen an einer Fachhochschule oder höheren Fachschule unterschieden. Die

häufigsten Studienabschlüsse sind im Ingenieurwesen, in der Pädagogik, im Journalismus und in der Musik. Weitere Berufsfelder sind Recht, Wirtschaft und Informatik.

Vier aktuell von den SDA unterstützte Personen befinden sich zurzeit in einem Studium in der Schweiz. Es handelt sich dabei um ein universitäres Jura-Studium, um ein universitäres Medizin-Studium, um ein Fachhochschulstudium in Chemie- und Bioprozesstechnik sowie um ein Studium an einer höheren Fachschule für Informatik und Elektronik.

Frage 3: Wie beziehungsweise durch welche Institutionen werden Geflüchtete über die tertiären Bildungsmöglichkeiten im Kanton Zug und die entsprechenden Voraussetzungen für ein Studium informiert?

Die Geflüchteten erhalten diese Informationen beim BIZ Berufsinformationszentrum. Es werden grundlegende Informationen anlässlich eines Besuches bei der Infothek und vertiefte bzw. persönliche Hinweise zum Vorgehen in einem Beratungsgespräch (Berufs-, Studien- und Laufbahnberatung) vermittelt.

Frage 4: Die ungenügend dokumentierte Vorbildung von Geflüchteten stellt oft ein grosses Problem beim Zugang zu einem Studium dar. Inwiefern hat der Kanton beziehungsweise haben die (Fach-)Hochschulen alternative Verfahren zur Evaluation und Anerkennung von ungenügend dokumentierter bzw. nicht von der Schweiz anerkannter Vorbildung geprüft?

Der Kanton Zug übt die Aufsicht einzig über die Pädagogische Hochschule Zug (PH Zug) aus. Aufgrund der von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) festgelegten Rahmenbedingungen für Studiengänge zur Lehrperson sind die Möglichkeiten, Geflüchtete in Studiengänge der PH Zug aufzunehmen und zu einem Diplom zu führen, insgesamt sehr gering. Dies gilt selbst schon beim Vorliegen der Dokumente zur Vorbildung. Die Zulassungsbedingungen zum Studium an der PH Zug sind ebenfalls durch die EDK vorgegeben. Ein Abweichen von diesen Kriterien müsste koordiniert erfolgen. Entscheide einzelner Pädagogischer Hochschulen würden wohl bald zu Ungleichbehandlungen führen. Auch müsste auf Ebene EDK geklärt werden, ob und wenn ja wie Personen, welche die üblichen Voraussetzungen für das Studium (dazu gehört insbesondere eine hohe Sprachkompetenz Deutsch) nicht erfüllen, das Studium absolvieren und ein Diplom erhalten können. Dazu würde auch eine Klärung gehören, was ein solches Diplom für die Anstellungsmöglichkeiten in der Schweiz bedeutet.

Die PH Zug ermöglicht aber die Teilnahme von interessierten Personen an Lehrveranstaltungen als Hörerin bzw. Hörer. Dabei kann in wirtschaftlichen Härtefällen auch die dafür vorgesehene Gebühr erlassen werden und eine allfällige fehlende Dokumentation der Vorbildung ist kein Hinderungsgrund.

Frage 5: Das Instrument der Potentialabklärung ist im Rahmen der Umsetzung der Integrationsagenda Schweiz zentral, um Geflüchtete entsprechend ihren Kompetenzen zu fördern und auszubilden. Wie sieht die Umsetzung dieses Instrumentes im Kanton Zug aus?

Das Instrument der Potentialabklärung wird auch im Kanton Zug im Rahmen der kantonalen Integrationsmassnahme standardmässig angewendet. Die Potentialabklärungen finden im BIZ statt.

Potenzialabklärungen finden in verschiedenen Sequenzen statt. Sie dienen dazu, für die Teilnehmenden passgenaue Fördermassnahmen zu definieren und die vorhandenen Mittel gezielt einzusetzen:

1. Nach Ankunft in den kantonalen Strukturen wird eine «Kurzabklärung Sprache» durchgeführt.
2. Nach Erreichen des Sprachniveaus A1 in Deutsch erfolgt in der Regel die «Basis-Potenzialabklärung» mit dem Ziel, geeignete Massnahmen zur beruflichen Integration einzuleiten.
3. Bei Erreichen des Sprachniveaus A2 in Deutsch geht es insbesondere um die Erfassung der individuellen Fähigkeiten im Hinblick auf eine schulische oder berufliche Ausbildung. Mit dieser umfassenden Einschätzung der individuellen Kompetenzen und Potenziale werden die weiterführenden Massnahmen hin zu einer Ausbildung in den Regelstrukturen definiert.

Die Erfahrungen zeigen, dass mit höherem Bildungsstand der Geflüchteten die Massnahmen spezifischer sind: je nach angestrebter Ausbildung reichen Standard-Deutschkurse bis Niveau A2 oder Arbeitseinsatzprogramme nicht aus, vielmehr sind andere Unterstützungsmassnahmen sinnvoll. Diesem Aspekt wird unter anderem dadurch Rechnung getragen, dass im Einzelfall auch Deutschkurse bis Niveau C2, Vorbereitungskurse von Universitäten oder Coachings finanziert werden.

In der Vergangenheit handelte es sich mehrheitlich um Abklärungen zur Ausbildungsfähigkeit auf dem Niveau der beruflichen Grundbildung.

Frage 6: Bestehen im Kanton Zug Vorbereitungskurse für die Maturaäquivalenzprüfung ECUS? Leistet der Kanton eine finanzielle Unterstützung an solche Kurse und Prüfungen für am Studium interessierte Geflüchtete?

Nein, im Kanton Zug bestehen keine Vorbereitungskurse für die Maturaäquivalenzprüfung ECUS. Diese werden in der Regel von privaten Institutionen angeboten. In der Deutschschweiz besteht einzig in Zürich ein Angebot. Der Kanton Zug beteiligt sich nicht an der Finanzierung dieser Kurse oder Prüfungen, da es sich um keine anerkannte Ausbildung gemäss § 10 der Verordnung zum Gesetz über Ausbildungsbeiträge vom 7. August 1984 (BGS 416.211) handelt.

Frage 7: Bei Geflüchteten hört die offiziell unterstützte Sprachförderung meist beim Niveau A2 oder B1 auf. Das bedeutet, dass evtl. keine Sprachkurse bis zum geforderten Niveau für einen Hochschulzugang (je nach Hochschule B2 / C1 / C2) bezahlt werden. Wie sieht die Situation diesbezüglich im Kanton Zug aus? Wie wird dieser Umstand vom Regierungsrat begründet?

Im Rahmen des kantonalen Integrationsprogramms KIP 2bis (2022–2023) und der Integrationsagenda Schweiz IAS werden Deutschkurse bis zum Niveau B1 grundsätzlich im Rahmen der beruflichen und sozialen Integration finanziert. Darüber hinaus sind Finanzierungen von Sprachkursen im Einzelfall möglich. Im Rahmen der Potenzialabklärungen (vgl. Frage 5) wird jeweils der Sprachstand überprüft und je nach Bildungsziel und Potenzial der Geflüchteten werden weitere Deutschkurse finanziert. Somit ist es grundsätzlich möglich, Deutschkurse bis hin zu Niveau C2 im Rahmen der Sozialhilfe zu finanzieren, sofern dies erforderlich und sinnvoll ist und von der Bildungsinstitution verlangt wird.

Frage 8: Bestehen im Kanton Zug Integrationsvorstudien beziehungsweise akademische Brückenangebote, die studentische Geflüchtete auf ein Studium in der Schweiz vorbereiten? Wenn nein, kann sich der Regierungsrat ein solches Angebot vorstellen?

Im Kanton Zug existieren keine Integrationsvorstudien. Auf Sekundarstufe II besteht die Integrationsvorlehre (INVOL). Diese berechtigt allerdings nicht zu einem Hochschulzugang. Auf Tertiärstufe bestehen keine Brückenangebote. Der Regierungsrat kann sich ein solches Angebot nicht vorstellen.

An der Universität Zürich wird jedoch «START! Studium – Integrationsvorkurs an der UZH» angeboten. Es ist ein zweisemestriges Bildungsangebot der Universität Zürich für Geflüchtete mit Potenzial für ein Hochschulstudium. Das Programm bereitet die Teilnehmenden sprachlich, fachlich und organisatorisch auf die Anforderungen eines Hochschulstudiums in der Schweiz vor. START! Studium trägt mit dazu bei, dass Geflüchtete ihrem Potenzial entsprechend gefördert werden und sich später nachhaltig in den Schweizer Arbeitsmarkt integrieren können. Bewerberinnen und Bewerber aus dem Kanton Zug können sich bei den Sozialen Diensten Asyl über die allfälligen Finanzierungsmöglichkeiten durch die Integrationspauschale erkundigen. Jene, die sich nicht (mehr) in den asylrechtlichen Fürsorgestrukturen befinden und keinen Anspruch auf Leistungen der Integrationsförderung haben, melden sich betreffend Finanzierungsmöglichkeiten bei der Geschäftsstelle START! Studium.

Frage 9: Akzeptiert und subventioniert der Kanton Zug die Teilnahme an einem akademischen Brückenangebot auch ausserkantonale als kantonale Integrationsmassnahme? Wenn nein, kann sich der Regierungsrat ebenfalls ein solches Angebot vorstellen?

Aktuell finanziert der Kanton Zug keine solchen Brückenangebote. Sollte die Universität Luzern entsprechende Angebote entwickeln, könnte der Kanton Zug dies im Sinne der «Regionalität» durchaus übernehmen, wenn ein solcher Auftrag erteilt und Budget dafür zur Verfügung gestellt würden.

Antrag

Kenntnisnahme

Zug, 14. Juni 2022

Mit vorzüglicher Hochachtung
Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Martin Pfister

Die stv. Landschreiberin: Renée Spillmann Siegwart